



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 04.03.2021

2021/088
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	25.03.2021	

Betreff

Haushaltsplanung für die Jahre 2021 ff.

Hier: Abstimmung der Förderprogramme aus den Kommunalinvestitionsgesetzen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie aus dem Programm "Gute Schule 2020" des Landes

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt die als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Arbeitslisten zu den Förderprogrammen aus den Kommunalinvestitionsförderungsgesetzen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen (KInvFöG I und KInvFöG II) und aus dem Programm „Gute Schule 2020“ des Landes sowie die nachstehende Sachverhaltsdarstellung zur Kenntnis und beschließt die Anlagen 1 bis 3 als jeweils neue Gesamtmaßnahmenlisten.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer

Lenort
Stadtbaurätin

Sachverhalt

Für die nachfolgend näher beschriebenen Förderprogramme wurden Maßnahmenlisten erarbeitet, die als „Arbeitslisten“ geführt und fortgeschrieben werden.

Mit der aktuellen Vorlage beschließt der Rat über den aktuellen Stand der „Arbeitslisten“ zu den genannten Förderprogrammen. Soweit dies im Rahmen der Grundsätze der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit erforderlich war und eine Finanzierung tatsächlich realisierbar erscheint, wurden die in den „Arbeitslisten“ berücksichtigten Maßnahmen auch im Haushalt 2021 veranschlagt.

Die Verwaltung weist aber nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die vorliegenden Listen im Rahmen der Umsetzung beschlossener Maßnahmen einem ständigen Monitoring unterliegen und für neue bzw. andere förderfähige Maßnahmen grundsätzlich offenstehen, sofern noch keine finanziellen Dispositionen getroffen wurden. Insoweit wird es dem Rat – wie in den Vorjahren – auch künftig möglich sein, notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen an den „Arbeitslisten“ vorzunehmen. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass inzwischen eine Vielzahl der Maßnahmen bereits abgeschlossen bzw. mit der Umsetzung weiterer Maßnahmen begonnen werden konnte; insoweit nehmen die Dispositionsmöglichkeiten des Rates „naturgemäß“ ab.

1. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG) Liste Kapitel I

Zum Ausgleich der unterschiedlichen Wirtschaftskraft im Bundesgebiet hat der Landtag des Landes NRW am 01.10.2015 das Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFöG NRW) erlassen.

Mit Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 08.10.2015 wurden der Stadt Castrop-Rauxel aus dem ersten Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFöG I) Mittel in Höhe von 8.062.979,25 € zur Verfügung gestellt. Die Stadt Castrop-Rauxel trägt einen 10%igen Eigenanteil.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 (Drucksache 2015/299) den von der Verwaltung aufgestellten Maßnahmenkatalog im Rahmen der Investitionsliste 2016 beschlossen. Zuletzt erfolgte eine Anpassung durch Ratsbeschluss vom 27.02.2020 (Drucksache 2020/046).

Seit der letzten Beschlussfassung über die Prioritätenliste zum KInvFöG I haben sich folgende Änderungen ergeben:

Die Maßnahmen

- Nr. 10 „Sanierungsprogramm ZOB Altstadt“,
- Nr. 51 „Städtischer Kindergarten Ökoinsel - Erneuerung der Einbauküche“,
- Nr. 52 „Städtischer Kindergarten Mikado - Erneuerung der Einbauküche“,
- Nr. 53 „Städtischer Kindergarten Swabedoo - Erneuerung der Einbauküche“ und
- Nr. 54 „Querungshilfe Wittener Straße in Höhe des St. Rochus Hospital“

wurden abgeschlossen.

Außerdem wurden die bislang laufenden Maßnahmen der Prioritätenliste

- Nr. 30.3 „Sanierung Schule Oberwiese Energetische Sanierung Flachdach“ und
- Nr. 30.4 „Sanierung Schule Oberwiese Energetische Sanierung Fenster“

zurückgezogen, da eine vollumfängliche Förderung aus „Gute Schule 2020“ erfolgen kann. Hierdurch wurden Fördermittel in Höhe von 75.942 € freigesetzt, die dem sich zwischenzeitlich rechnerisch ergebenden „Restkontingent“ von 600.910 € zugeführt wurden.

Insgesamt standen damit noch Fördermittel in Höhe von 676.852 € zur Verfügung. Diese sollen in folgendem Umfang zur Finanzierung der Maßnahme Nr. 55 „Neubau Feuerwehrgarätehaus“ an der Pallasstraße eingesetzt werden:

- Aufstockung der Förderquote von 70% auf 90% (549.086 €)
- Kosten der Lichtsignalanlage (90.000 €)
- Kosten der Dachbegrünung (69.300 €)

Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich wird, ergibt sich damit aktuell eine Überzeichnung in Höhe von **31.534 €**.

Projektabwicklung	Ausgaben	Fördermittel	Eigenanteil
fertiggestellte und beendete Maßnahmen	5.934.389 €* 5.934.389 €	5.453.508 €	480.881 €* 480.881 €
laufende Maßnahmen	2.934.450 €	2.641.005 €	293.445 €
Gesamt	8.868.839 €	8.094.513 €	774.326 €
bewilligte Fördermittel	8.958.866 €	8.062.979 €	895.887 €
Überzeichnung (-) / Freie Mittel (+)		-31.534 €	

* Die nicht förderfähigen Aufwendungen in Höhe von 125.064 € bei der Maßnahme 48.1 „Revitalisierung der kommunalen Brachfläche östlich Stadion am Europaplatz“ wurden nicht beachtet.

Die mit Bescheid vom 08.10.2015 bewilligte Fördersumme wird demnach aktuell um 31.534 € überschritten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Mehrbedarf zum Ende des Förderzeitraumes gedeckt werden kann, da nach Abschluss einzelner Maßnahmen regelmäßig ein Rückfluss von nicht benötigten Fördermitteln in das noch zur Verfügung stehende „Restkontingent“ erfolgt. Die Finanzierung muss andernfalls aus Eigenmitteln erfolgen.

Nach Mitteilung der Bezirksregierung Münster wurde der Förderzeitraum um 12 Monate bis zum 31.12.2021 verlängert.

Weiterer Bericht durch die Verwaltung in der Sitzung.

Zweites Kapitel Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG II)

Der Bund hat im Jahr 2017 zusätzlich ein „*Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften*“ erlassen, das auch eine Änderung bzw. Ergänzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes aus dem Jahr 2015 beinhaltet. Durch den Bund wurden im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Kapitel II nochmals Fördermittel zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen zur Verfügung gestellt. Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallen 1.120.602.000 €. Die Stadt Castrop-Rauxel erhält aus dem genannten Programm eine weitere Förderung in Höhe von insgesamt 6.593.105 €. Der Förderzeitraum endet zum 31.12.2023.

Dabei unterscheiden sich sowohl der Förderzweck als auch die Fördermodalitäten deutlich von denen des Förderprogramms KInvFöG I. Insbesondere sind die Mittel, die aus KInvFöG II zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich auf den Förderbereich „Schulinfrastruktur“ beschränkt.

Gemein ist den Maßnahmen aus beiden Förderprogrammen, dass die Stadt Castrop-Rauxel einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Aufwendungen respektive Auszahlungen zu erbringen hat. Die Landesregierung hat dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der von der Stadt zu erbringende 10%ige Eigenanteil auch durch entsprechende Heranziehung von Mitteln aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ gedeckt bzw. dargestellt werden kann.

Veränderungen Arbeitsliste „KInvFöG II – Programm“

Zu den einzelnen Veränderungen wird auf die überarbeitete Liste in der Anlage 2 verwiesen und nachfolgend eine kurze Erläuterung gegeben.

Nr. 4: Ernst-Barlach-Gymnasium – Sonnenschutz u. Verdunkelung der gesamten Ost-, Süd- und Westfassade

Die Maßnahme wurde im Herbst 2020 mit Gesamtkosten in Höhe von 243.610 € abgeschlossen.

Nr. 12: Grundschule Elisabethstraße – Sanierung der Fassade (2. BA)

Die Sanierungsmaßnahme an der Elisabethschule wurde abgeschlossen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 74.734 €.

Nr. 19: Grundschule Wilhelmschule – OGS-Räume in Modulbauweise

Die Maßnahme zur räumlichen Erweiterung der Wilhelmschule wurde Ende 2020 fertiggestellt. Es liegen Gesamtkosten in Höhe von 388.858 € vor.

Nr. 20: Grundschule Lindenschule – OGS-Räume in Modulbauweise

Die Erweiterungsmaßnahme an der Lindenschule konnte ebenfalls Ende 2020 fertiggestellt werden. Die Gesamtkosten betragen 646.516 €.

Nr. 23: Neue Gesamtschule Ickern – div. Sanierungsmaßnahmen (1. BA)

Der 1. Bauabschnitt der Sanierungsmaßnahmen an der Neuen Gesamtschule Ickern wird mit geplanten Gesamtkosten in Höhe von 759.584 € als lfd. Nr. 23 neu in das KInvFöG II - Programm aufgenommen.

Finanzrahmen KInvFöG II

Laut Bewilligungsbescheid vom 22.01.2018 erhält die Stadt Castrop-Rauxel 6.593.105 € Fördermittel aus KInvFöG II (Förderquote max. 90 %). Unter Berücksichtigung eines kommunalen Eigenanteiles von mindestens 10 % könnten somit Projekte mit einem Gesamtvolumen von 7.325.672 € umgesetzt werden.

Aus der aktuell fortgeschriebenen KInvFöG II - Liste ergeben sich für das Haushaltsjahr 2021 folgende Werte:

	Ausgaben	Fördermittel	Eigenanteil
Gesamtkontingent	7.325.672 €	6.593.105 €	732.567 €
Verfügbare Mittel 2021	5.549.039 €	4.994.135 €	554.904 €
Geplante Ausgaben 2021	5.398.756 €	4.858.880 €	539.876 €
Überzeichnung (-) / Freie Mittel (+)	+150.283 €	+135.255	+15.028 €

Nach aktueller Planung stehen demnach noch freie KInvFöG II-Mittel in Höhe von insgesamt 150.283 € (Fördermittelanteil 135.255 €) zur Verfügung. Bei Inanspruchnahme der „verbleibenden“ Fördermittel müsste eine Deckung des kommunalen Eigenanteiles (15.028 €) durch Anpassungen bei anderen investiven Maßnahmen des Haushalts erfolgen.

Aus Mitteln des KInvFöG II – Programms konnten bislang insgesamt 1.598.969 € abgerufen werden.

Landesprogramm „Gute Schule 2020“

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2017 das Programm „Gute Schule 2020“ aufgelegt um die Schulinfrastruktur in den Städten und Gemeinden zu stärken. Dabei stellt die NRW.BANK den nordrhein-westfälischen Kommunen in den Jahren 2017 – 2020 im Rahmen dieses Förderprogramms Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden Euro zur Verfügung.

Die Tilgungsleistungen für diese Kredite und - soweit sie notwendig werden sollten - auch die Zinsleistungen für sämtliche Kredite, die die Kommunen aufnehmen, werden vollumfänglich durch das Land übernommen. Dabei ist vorgesehen, dass die Tilgungs- und gegebenenfalls Zinsleistungen vom Land unmittelbar an die NRW.BANK geleistet werden. Die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen hat das Land noch im Jahr 2016 im Rahmen eines „Schuldendiensthilfegesetzes“ geschaffen.

Auf die Stadt Castrop-Rauxel entfallen in den Jahren 2017 bis 2020 Kreditkontingente in Höhe von 2.435.925 € p.a., mithin rd. 9,74 Mio. €. Der Rat hat über den Einsatz der im Programm „Gute Schule 2020“ zur Verfügung stehenden Mittel erstmals im Rahmen des Haushalts für das Jahr 2017 entschieden.

Mittelabruf

Die Gesamtkontingente der Jahre 2019 und 2020 von jeweils 2.435.925 € p.a. (insg. 4.871.850 €) mussten aufgrund der Förderbestimmungen bereits im November 2020 bei der NRW.BANK abgerufen und noch im Haushaltsjahr 2020 vereinnahmt werden. Die bereitgestellten Fördermittelkontingente der Jahre 2017 bis 2020 in Höhe von insgesamt 9.743.700 € wurden somit vollumfänglich abgerufen. Das Förderprogramm ist am 31.12.2020 ausgelaufen.

Mittelverwendung

Die Mittelverwendung kann allerdings im Nachgang, spätestens 48 Monate nach Auszahlung des jeweiligen Kreditkontingentes, nachgewiesen werden. Die Verwendung der Fördermittel und damit die Realisierung der Maßnahmen ist somit auch über das Jahr 2020 hinaus möglich. Der Maßnahmenkatalog befindet sich daher in weiten Teilen weiterhin in der Umsetzung. Bereits zur Verfügung gestellte und im Folgejahr benötigte Fördermittel werden als Ermächtigungsübertragungen (Ausnahme Schule Oberwiese) bereitgestellt. Die Maßnahmenumsetzung wird unter Einreichung des letzten Verwendungsnachweises, spätestens am 15.12.2024, beendet.

Tatsächlich verausgabt waren bis zum 31.12.2020 5.934.625 €.

Realisiert werden sollen aktuell noch Maßnahmen mit einem Finanzierungsaufwand in Höhe von 3.855.807 €.

Die insgesamt zur Verfügung stehende Fördersumme aus dem Programm Gute Schule 2020 wird demnach aktuell um 46.732 € überschritten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Mehrbedarf zum Ende des Förderzeitraumes gedeckt werden kann, da nach Abschluss einzelner Maßnahmen regelmäßig ein Rückfluss von nicht benötigten Fördermitteln in das noch zur Verfügung stehende „Restkontingent“ erfolgt. Die Finanzierung muss andernfalls aus Eigenmitteln erfolgen.

Über den jeweils aktuellen Stand der „Arbeitsliste“ informiert die Verwaltung den Rat weiterhin fortlaufend.

Anlage 1 Fortgeschriebene Gesamtmaßnahmenliste KInvFöG I - Programm
(Stand 26.02.2021)

Anlage 2 Fortgeschriebene Gesamtmaßnahmenliste KInvFöG II - Programm
(Stand 17.02.2021)

Anlage 3 Arbeitsliste Programm „Gute Schule 2020“
(Stand 23.02.2021)